

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Freiburg i. Br., 23. April

1935

Inhalt: Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Titisee, Pfarrei Neustadt i. Schw. — Umpfarrung des Unteren Koppenhofes von der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldulm nach Ottenhöfen. — Umpfarrung. — Erstkommunion. — Nationalfeiertag des deutschen Volkes. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Deutscher Caritas-Volkstag 1935. — Päpstliches Werk der hl. Kindheit. — Fürsorgetollekte. — Gesellenhäuser und Lehrlingsheime. — Umsatzsteuerfreiheit. — Sterbefall.



Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Titisee, Pfarrei Neustadt i. Schw.

1. Für die Katholiken, die auf dem nachstehend bezeichneten Gebiet der Gemarkungen Titisee, Hinterzarten, Neustadt i. Schw. und Saig wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 eine selbständige, rechtspersönliche, katholische Filialkirchengemeinde Titisee, die aus Teilen der Kirchengemeinden Neustadt, Hinterzarten und Saig gebildet wird.

Die Filialkirchengemeinde Titisee hat folgende Grenzen: Bei dem Gemarkungsschnittpunkt Titisee = Saig beginnend fällt die Grenze zunächst mit der Gemarkungsgrenze Titisee = Saig, dann Titisee = Neustadt zusammen bis zur Ueberschneidung dieser Grenze durch die Gutach, verläuft dann die Gutach aufwärts bis zur Einmündung des Spriegelsbaches, von der Gemarkung Neustadt die sogen. Scheuer Ebene mit den Anwesen: Scheuerhof, Wilhelm Köpfer und Joseph Winterhalder und Heinrich Westmann einschließend. Alsdann zieht sich die Grenze nördlich des Spriegelsbaches „auf der Höhe“ hin, folgende Höfe und Grundstücke umfassend: Vinus Rombach (Lgb. Nr. 13), Gustav Winterhalder (Lgb. Nr. 14, 76/9), Magnus Schweizer (Lgb. Nr. 16), Kreuzhof (Lgb. Nr. 15), Joseph Willmann (Lgb. Nr. 19/2), Dengisenhof (Lgb. Nr. 19, 19/1), Meherhäusle (Lgb. Nr. 20, 22/1), Hilpertshäusle (Lgb. Nr. 129a), Hilpertenhof (Lgb. Nr. 129), Hanneshof (Lgb. Nr. 128), Joslehof (Lgb. Nr. 127, 127a), Holzhäusle (Lgb. Nr. 126), Kleisermartishof (Lgb. Nr. 125, 125/4), Robert Ruf (Lgb. Nr. 124), Hüflerhof (Lgb. Nr. 123, 123/2), Hensle-

hof (Lgb. Nr. 122), 3 Anwesen im Gewann „am Berg“ (Lgb. Nr. 90, 88, 87, 89), Fürsagerhof (Lgb. Nr. 121). Vom Fürsagerhof geht die Grenze scharf nach Norden, entlag den Ostgrenzen der Höfe Heiligenbrunnen und Holzhof bis zur Weißtannenhöhe. Im Westen deckt sie sich mit der Gemarkungsgrenze Titisee-Breitnau, Titisee-Steig, Titisee-Hinterzarten, schließt dann von der Gemarkung Hinterzarten die sogen. Bruderhalde ein mit den Höfen: Bankenhof, Beltishof, Weberbauernhof, Bühlhof und die Villa Seehalde. Im Süden zieht sie längs der Gemarkungsgrenze Hinterzarten-Falkau hin bis zum Titisee und trennt endlich im Südosten von der Gemarkung Saig das Gebiet „am Titisee“ ab mit den Anwesen Titiseehotel, Seehof, Villa Waldheim und Seehäusle.

2. Das oben näher bezeichnete, zur Gemarkung Hinterzarten gehörige Gebiet (Bruderhalde) mit den Höfen: Bankenhof, Beltishof, Weberbauernhof, Bühlhof und Villa Seehalde, sowie die auf der Gemarkung Saig befindlichen Anwesen: Titiseehotel, Seehof, Villa Waldheim und Seehäusle werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 von den Pfarreien Hinterzarten bezw. Saig losgetrennt und der Pfarrei Neustadt i. Schw. zugeteilt.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 28. März 1935 Nr. 2893 zu Ziffer 1 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. April 1935.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung des Unteren Koppenhofes von der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldulm nach Ottenhöfen.

Wir trennen den sogenannten „Unteren Koppenhof“ der Gemarkung Waldulm im Zinken Blaubronn — Lgb. Nr. 1794 — von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wald-

ulm und vereinigen ihn mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Ottenhöfen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 29. März 1935 Nr. E 2255 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. April 1935.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung.

Wir trennen die auf den beiden Anwesen „Sargenberg“ und „Fehlebasche“ im Ortsteil Langenbach der Gemeinde Kinzigtal (Amt Wolfach) wohnenden Katholiken mit Wirkung vom 1. April 1935 von der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Wolfach und vereinigen sie mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Roman.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 19. Oktober 1934 Nr. A 1118 die staatliche Genehmigung gemäß Artikel 11 Abs. 1 DRStG erteilt.

Freiburg i. Br., den 11. April 1935.

‡ Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 17. 4. 1935 Nr. 5988).

Erstkommunion.

Auf unser Ersuchen hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts den Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie den Kreis- und Stadtschulämtern Weisung gegeben, daß den diesjährigen Erstkommunikanten zur religiösen Vorbereitung und religiösen Nachfeier am Samstag, den 27. April und am Montag, den 29. April für die Zeit von vormittags 8 bis 10 Uhr schulfrei zu geben ist. Ebenso hat der Oberbannführer des Gebietes 21 Anordnung gegeben, daß den Mitgliedern des Jungvolks am Staatsjugendtag vor der Erstkommunion dienstfrei zu geben ist.

Freiburg i. Br., den 17. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 4. 1935 Nr. 6148.)

Nationalfeiertag des deutschen Volkes.

Wir ordnen an, daß am 1. Mai, dem Nationalfeiertag des deutschen Volkes, je nach den örtlichen Verhältnissen ein eigener Gottesdienst — Amt — abgehalten wird.

Außerdem ist an diesem Tage die Eröffnung der Maiandacht in feierlicher Weise zu begehren.

Die Predigt kann entweder bei dem Vormittagsgottesdienst oder in Verbindung mit der Maiandacht gehalten werden.

Freiburg i. Br., den 17. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 4. 1935 Nr. 5941.)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1935/36 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:

- a. in der 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
- b. in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- c. in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
- d. in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

2. in vierklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- b. in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- d. in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

3. in dreiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Lehrplan B III b),
- b. in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

4. in zweiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Lehrplan B III b),
- b. in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

Ist in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre notwendig, so gilt im allgemeinen, daß in geraden Jahren der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren (1935/36) der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 13. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 4. 1935 Nr. 5868.)

Deutscher Caritas-Volkstag 1935 18. bis 24. Mai.

Wir können den Caritasverbänden und sonstigen Caritasstellen die erfreuliche Mitteilung machen, daß das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern unter dem 1. April 1935 (RW 6132/4. 3.) auf den Antrag des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Januar 1935 für das gesamte Reichsgebiet die endgültige Genehmigung erteilt hat, daß der Deutsche Caritasverband in der Zeit vom 18. bis 24. Mai einschließlich eine Haus- sowie am Samstag und Sonntag, den 18. und 19. Mai, eine Straßensammlung veranstaltet. Das Genehmigungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich dem Deutschen Caritasverband hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen durch Verkauf von Abzeichen zu veranstalten.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung folgende Bedingungen:

1. Die Straßensammlungen dürfen am 18. und 19. Mai 1935 und die Haus- und Straßensammlungen in der Zeit vom 18. bis einschl. 24. Mai 1935 veranstaltet werden. Eine Verschiebung der Sammlungstage ist ausgeschlossen. Vom 17. bis 19. Mai 1935 darf im Stadtgebiet Dresden nicht gesammelt werden, da der Reichsschatzmeister der NSDAP für diese Tage bereits einen Abzeichenverkauf aus Anlaß des Gautreffens in Dresden genehmigt hat.

2. Die Sammlungen sind rechtzeitig vor Beginn durch den Veranstalter oder seinen Vertreter der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem sie durchgeführt werden sollen, anzuzeigen.

3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen.

4. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahre dürfen nur bei den Straßensammlungen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Jugendlichen müssen stets zu zweien sammeln; für ihre ausreichende Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen. Die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

5. Die bei den Straßensammlungen in Tätigkeit tretenden Sammler haben sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht sein.

6. Die Sammlungen dürfen durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk angekündigt werden.

7. Ueber den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages (auch über die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen) sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Oktober 1935 entgegen“.

Wir ordnen an, daß alle Pfarreien und Pfarrkuratien mit ihren caritativen Vereinen und Einrichtungen die beiden Sammlungen nach den Weisungen des Deutschen und des Diözesancaritasverbandes restlos durchführen.

Freiburg i. Br., den 13. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 4. 1935 Nr. 5059.)

Päpstliches Werk der hl. Kindheit.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit i. D. (Kindheit-Jesu-Verein und Schutzengel-Verein) will im Verlauf des Frühjahrs und Sommers durch einen Vertreter mit den Seelsorgsgeistlichen der einzelnen Dekanate in Sachen des Werkes eine Konferenz abhalten.

Bei der Wichtigkeit der Arbeit für unsere katholischen Missionen und die deutsche Diaspora wollen die Herren Dekane die Konferenzen vorbereiten und die Geistlichen (auch die Religionslehrer) hierzu rechtzeitig einladen. Die Zentrale des genannten Werkes wird sich zwecks Festsetzung von Zeit und Ort der Konferenz mit den Dekanen in Verbindung setzen. Die verlangten Auskünfte wollen bereitwilligst gegeben werden.

Wir empfehlen die Abhaltung dieser Konferenzen.

Freiburg i. Br., den 10. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1935 Nr. 5943.)

Fürsorgekollekte.

Wie jedes Jahr findet am zweiten Sonntag nach Ostern, am Guten Hirten-Sonntag, den 5. Mai l. Js. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte für die Zwecke der katholischen Fürsorgevereine in der Erzdiözese statt. Wir verweisen auf das eindringliche Empfehlungsschreiben, das letztes Jahr der Herr Erzbischof zu Gunsten der Fürsorgevereine erlassen hat (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 10. April 1934).

Die Kollekte wolle auch dieses Jahr den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind als-

bald an die Erzö. Kollektur in Freiburg (Postcheckkonto Karlsruhe 2379) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1935 Nr. 5945.)

Gesellenhäuser und Lehrlingsheime.

Um die Osterzeit treten viele junge Handwerker, Arbeiter und Lehrlinge neue Arbeits- und Lehrstellen an. Wir machen die Gläubigen auf die seit Jahrzehnten segensreich wirkenden katholischen Gesellenhäuser und Lehrlingsheime in den großen Städten aufmerksam und empfehlen sie zur Unterkunft junger Leute, die vom Land in die Stadt ziehen. Katholische Lehrlingsheime befinden sich in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim. Die katholischen Gesellenvereine mit ihren Häusern sind bekannt.

Freiburg i. Br., den 15. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 4. 1935 Nr. 5963.)

Umsatzsteuerfreiheit.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat bezüglich der Feststellung der nach § 4 Ziff. 11 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Umsätze der Krankenhäuser und Heilanstalten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege nachstehende Verfügung vom 27. März 1935 erlassen, die wir anmit zur Kenntnis bringen.

Freiburg i. Br., den 15. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Reichsminister der Finanzen

S 4146 — 91 III

Berlin, 27. März 1935.

I. Feststellung der nach § 4 Ziff. 11 UStG. steuerfreien Umsätze der Krankenhäuser und Heilanstalten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung habe ich mich nach Prüfung der Verhältnisse damit einverstanden erklärt, daß bei den Krankenhäusern und Heilanstalten, die der NS-Volkswohlfahrt (einschließlich dem deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband i. V.), dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen sind, die nach § 4 Ziff. 11 UStG.

steuerfreien Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab bis auf weiteres durch Anwendung eines Pauschalsatzes ermittelt werden. Hierbei ist von den Entgelten auszugehen, die ein solches Krankenhaus oder eine solche Heilanstalt von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Erbschaftsklassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden insgesamt ver-

einnimmt. Von diesen Einnahmen sind bei Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Wöchnerinnenheimen, Heimen für Mutter und Kind, Kinderheilstätten, Heilstätten für Geisteskranke, Nervenranke, Gemütsleidende, Epileptiker, Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Alkoholranke, Süchtige und Krüppelanstalten

60 v. H.,

bei Heil- und Pflegeanstalten für Schwachsinnige, Idioten und Kretinen, heilpädagogischen Anstalten, Erziehungsanstalten, Rettungshäusern, Zufluchtsheimen für Mädchen und Frauen, Genesungsheimen, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Erholungsheimen für Erwachsene, Anstalten für Blinde, Taubstumme und Taubstummblinde, Altersheimen und Siechenheimen

40 v. H.

als Entgelte für steuerfreie Umsätze § 4 Ziff. 11 UStG. (§ 29 UStDV.) gemäß anzusehen. Für gleichartige Anstalten dieser Verbände gelten diese Pauschalsätze entsprechend. Im Einzelfall ist nicht die Bezeichnung als Heilstätte, Heim oder Anstalt, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend.

II. Uebergangsregelung für sämtliche Einrichtungen und Anstalten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Bei den sämtlichen Einrichtungen und Anstalten, die den oben genannten Verbänden angeschlossen sind, ersuche ich von der Erhebung der Umsatzsteuer insoweit abzusehen, als es sich um Umsätze handelt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes als steuerfreie Umsätze ausgeführt worden sind, aber wegen der Vereinnahmung des Entgelts nach dem 31. Dezember 1934 steuerpflichtig werden. Bei der Feststellung der hiernach begünstigten Umsätze ist nicht Kleinlich zu verfahren.

Im Auftrag: Schlüter.

Sterbefall.

18. April: Franz Fünfgeld, Päpstl. Hausprälat, Erzö. Geistl. Rat, ref. Pfarrer von Birndorf, Direktor a. D. der St. Josefsanstalt in Herten.

R. I. P.

